

Kostenbeitragstabelle für die Angebote des Institutes für Geistliche Begleitung

Bezuschussung für Mitarbeitende in der Pastoral und Verwaltung

Mehrtägige Besinnungstage mit Übernachtung / Tagesveranstaltungen

		Eigenbeitrag pro Tag incl. Übernachtung bei Vollzeit	Eigenbeitrag pro Tag incl. Übernachtung bei Teilzeit*	Eigenbeitrag bei Tagesveranstaltungen
Gruppe S 1	Priester, Diakone mit Hochschulabschluss, Pastoralreferenten/-innen und vergleichbare Eingruppierungen	EUR 35,00	EUR 17,50	EUR 6,00
Gruppe S 2	Diakone, Gemeindeferenten/-innen, Sozialpädagogen und vergleichbare Eingruppierungen	EUR 25,00	EUR 13,00	EUR 6,00
Gruppe S 3	Verwaltungsangestellte/Arbeiter u. Arbeiterinnen und vergleichbare Eingruppierungen	EUR 13,00	EUR 13,00	EUR 6,00

*bis 50% der Vollbeschäftigung

Externe Kurse (außerhalb der Angebote des Institutes):

Anträge auf Zuschussung „Tage der spirituellen Bildung“ sind nach Klärung mit dem Dienstvorgesetzten beim Institut zu stellen. Dort werden die beantragten Tage festgehalten und die Zuschüsse geklärt.

Die Eigenbeteiligung richtet sich nach der oben aufgeführten Tabelle.

Zuschüsse werden in der Regel für 3 bzw. 5 Tage im Jahr gewährt.

Da es im Interesse des Arbeitgebers ist, dass Mitarbeitende auch an längeren Exerzitien (bis zu 10 Tagen) teilnehmen, kann der Zuschuss auch für die Zeit solcher geschlossenen Veranstaltungen gewährt werden.

Die Höchstgrenze der bezuschussbaren Kosten pro Tag liegt bei 70.-€.

Fahrtkosten sind ausgenommen.

Für die Teilnahme an Exerzitien werden die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 5 Arbeitstagen, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 3 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt. Wird der Anspruch im Kalenderjahr nicht geltend gemacht, wird er automatisch auf das Folgejahr übertragen. Wird der Anspruch auch nicht geltend gemacht, verfällt er. Der Anspruch auf Freistellung besteht für Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit.

(Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht in der Diözese Mainz, § 52 B)

Aufgrund von steuerlichen Vorgaben haben wir eine Berichtigung der Eigenbeteiligungen vorgenommen. Diese gilt ab 01.01.2014.